



**Bezirksregierung Münster
Regionalplanungsbehörde**

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 eMail: Geschaeftsstelle.Regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 43/2015

Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie – Aufstellungsbeschluss –

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251 / 411-1800

Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251 / 411-1795

und weitere fachlich zuständige Dezernentinnen und Dezernenten

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 der Sitzung des Regionalrats am 21.09.2015

TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 31.08.2015

Beschlussvorschlag Planungskommission

Die Planungskommission empfiehlt dem Regionalrat, den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie gemäß den unten genannten Beschlüssen zu fassen.

Beschlussvorschlag Regionalrat

- 1. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen über die Anregungen und Bedenken, zu denen im Erarbeitungsverfahren mit einzelnen Verfahrensbeteiligten kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nach den Empfehlungen der Regionalplanungshörde sowie nach den dazu im Protokoll der heutigen Sitzung festgehaltenen Beschlüssen zu verfahren.**

2. Der Regionalrat beschließt, den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie in der vorgelegten Form aufzustellen.

Zugleich beschließt der Regionalrat mit der Aufstellung, dass der Sachliche Teilplan Energie mit seiner Bekanntmachung die für das Sachgebiet Energie noch geltenden Vorgaben des alten Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (Kapitel 4.3 bis 4.5 aus dem Teil 1 sowie Teil 3 –Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft" ersetzt.

3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, den soeben aufgestellten Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie nach § 19 Abs. 4 LPIG bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und ihr die für das Anzeigeverfahren erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen, um so die Wirksamkeit des Teilplans nach § 14 LPIG herbeizuführen. Dazu sind die Änderungen entsprechend der gefassten Beschlüsse einzuarbeiten und der Regionalplan durch redaktionelle Anpassung in seine endgültige Fassung zu bringen und auszufertigen.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Aufbau der Sitzungsvorlage	4
2. Ablauf des Erarbeitungsverfahrens	4
3. Wesentliche Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens.....	5
3.1 Grundlegende Bedenken zum Erarbeitungsverfahren.....	6
3.2 Vorwort und Planbegründung / zusätzliche Themen des Teilplans	6
3.3 Kapitel 1 – Erneuerbare Energien	6
3.3.1 Allgemeine Planaussagen.....	6
3.3.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie.....	7
3.3.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse	11
3.3.4 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie	11
3.3.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks).....	12
3.4 Kraftwerksstandorte.....	12
3.5 Leitungsbänder.....	12
3.6 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten.....	12
3.7 Umweltprüfung	13
4. Aufstellung des Regionalplans.....	13
5. Ausblick auf das weitere Verfahren.....	15
6. Anlagen.....	15

1. Aufbau der Sitzungsvorlage

Die Sitzungsvorlage gliedert sich in vier Abschnitte. In Kapitel 2 wird zunächst ein Überblick über das Erarbeitungsverfahren mit seinen einzelnen Verfahrensschritten gegeben. Die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens werden in Kapitel 3 zusammengefasst. In Kapitel 4 werden die einzelnen Punkte des Aufstellungsbeschlusses erläutert. Die Vorlage schließt im 5. Kapitel mit einer Darlegung der weiteren Schritte bis zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplans Energie und im 6. Kapitel mit einer Übersicht über die Anlagen

2. Ablauf des Erarbeitungsverfahrens

Das im Landesplanungsgesetz vorgeschriebene Erarbeitungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurde wie folgt durchgeführt:

- In seiner Sitzung am 30.06.2014 fasste der Regionalrat Münster Planentwurf den Erarbeitungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LPIG. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung des Erarbeitungsverfahrens auf der Grundlage des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs und des Entwurfs des Umweltberichts. Zugleich legte er den Beteiligtenkreis und die Beteiligungsfristen für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung fest.
- Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 07.07.2014 um Mitwirkung im Erarbeitungsverfahren gebeten. Ihnen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen bis zum 19.12.2014 eingeräumt.

Entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 2 LPIG i. V. m. § 10 ROG erfolgte die Bekanntmachung über die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie und die Auslegung der Planunterlagen im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 30 vom 25.07.2014 sowie über eine Pressemitteilung. Der Öffentlichkeit wurde vom 18.08. bis 19.12.2014 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Insgesamt gaben 117 von 234 Verfahrensbeteiligten eine Stellungnahme zum Planentwurf ab. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 1.086 Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen ein. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen lag eindeutig auf den vorgesehenen Regelungen zur künftigen regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und zu den dargestellten Windenergiebereichen. Hierzu wurde an anderer Stelle dem Regionalrat ausführlich berichtet.

Alle Einwander aus dem Beteiligungsverfahren erhielten eine Eingangsbestätigung mit Hinweisen zum weiteren Ablauf des Erarbeitungsverfahrens.

- Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wurden alle Stellungnahmen ausgewertet. Insgesamt ergaben sich 553 Anregungen, Bedenken und Hinweise aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten und – aufgrund von Gruppierungen vieler mehr oder weniger gleich lautender Argumentationen – 243 Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu jeder dieser Anregungen, Bedenken bzw. Hinweise wurde ein Ausgleichsvorschlag formuliert, wobei unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 2 ROG eine Abwägung der vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander stattfand.
- Die von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die dazu formulierten Ausgleichsvorschläge sowie die überarbeiteten Planunterlagen wurden anschließend mit den Verfahrensbeteiligten nach § 19 Abs. 3 LPIG erörtert mit dem Ziel, mit allen Verfahrensbeteiligten einen Meinungsausgleich zu erzielen. Dazu wurden am 13.04. und 14.04.2015 alle Anregungen und Bedenken erörtert, die sich auf die münsterlandweit geltenden Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie sowie auf die zeichnerischen Darstellungen der zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks) und der Kraftwerksstandorte bezogen. In den sog. regionalen Erörterungen am 20.04., 22.04., 23.04., 27.04., 28.04. und 29.04.2015 wurden kreis- und gemeindeweise die im Zusammenhang mit den dargestellten Windenergiebereichen stehenden Anregungen und Bedenken erörtert.

Im Rahmen dieser Erörterungen wurden 11 neue Anregungen erfasst.

- Nach Abschluss der Erörterungen fand im Zeitraum vom 15.06. bis 17.07. eine Erneute Auslegung der wesentlichen Änderungen am Regionalplan nach § 13 Abs. 3 LPIG statt, zu denen insgesamt 38 Verfahrensbeteiligte und 19 Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgaben. Allerdings bezogen sich nicht alle Stellungnahmen ausschließlich auf Belange der Erneuten Auslegung, so dass hier insgesamt nur 46 Anregungen, Bedenken und Hinweise als "relevant" bewertet wurden. Eine erneute Erörterung der von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Anregungen und Bedenken war nicht erforderlich, da die vorgelegten Aspekte bereits Gegenstand der Erörterungen im April 2015 waren. Nähere Informationen zur Erneuten Auslegung finden sich in Anlage 8.

3. Wesentliche Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende, nach Kapiteln bzw. Sachgebieten geordnete Gesamtdarstellung der wesentlichen Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Anlage 5 verwiesen, in der diejenigen Anregungsnummern aufgeführt werden, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte. In Verbindung mit den Synopsen in den Anlage 6 und 7 können die entsprechenden Anregungen und Ausgleichsvorschläge nachvollzogen werden.

3.1 Grundlegende Bedenken zum Erarbeitungsverfahren

Die Stadt Sendenhorst hält ihre Bedenken gegen die Durchführung des Erarbeitungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Energie aufrecht. Die Stadt fordert, dass die Aufstellung des Regionalplans unterbrochen wird, bis sich der Fortgang des LEP NRW (E)-Verfahrens verlässlich abzeichnet. Diese Forderung wurde auch von einigen privaten Einwendern vorgetragen. Mit dem für den Sachlichen Teilplan Energie durchgeführten Erarbeitungsverfahren wurde allerdings bezüglich des in Erarbeitung befindlichen LEP NRW (E) der gleiche Verfahrensweg gewählt, der auch schon bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zwischen 2011 und 2013 beschritten wurde. Die Regionalplanungsbehörde hat die Festlegungen des LEP NRW (E) in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Anlage "Umgang mit dem in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplan NRW" zum Sachlichen Teilplan Energie), damit wird den rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

3.2 Vorwort und Planbegründung / zusätzliche Themen des Teilplans

Zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken zu dem Vorwort und der Planbegründung konnte überwiegend Meinungsausgleich mit den Verfahrensbeteiligten erzielt werden. Lediglich die Naturschutzverbände, der Landesverband für erneuerbare Energien NRW (LEE) und die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg halten ihre Forderungen aufrecht, den Inhalt des Sachlichen Teilplans Energie auch auf die Themenbereiche Geothermie, Wasserkraft und Nutzung der Salzkavernen in Gronau auszuweiten. Diesen Forderungen sollte nicht gefolgt werden, da es sich einerseits um Belange handelt, die vollständig im Kapitel V.3 – Salzbergbau des geltenden Regionalplans Münsterland behandelt werden oder es sich andererseits um erneuerbare Energiegewinnungsarten handelt, die im Münsterland nur eine untergeordnete Bedeutung haben bzw. keiner regionalplanerischen Regelungen bedürfen.

3.3 Kapitel 1 – Erneuerbare Energien

3.3.1 Allgemeine Planaussagen

Die Herabstufung des Zieles 1 auf einen Grundsatz aus rechtlichen Gründen (fehlende Endabwägung) wird bis auf den Landesverband Erneuerbarer Energien NRW und die anerkannten Naturschutzverbände von allen Verfahrensbeteiligten begrüßt. Die Naturschutzverbände halten ihre Forderungen aufrecht, im Sachlichen Teilplan Energie auch Ziele aufzunehmen, um die Kommunen dazu zu bewegen, dem Klimaschutz durch kommunale Klimaschutzkonzepte, Vorsorgemaßnahmen u. ä. gegen die Folgen des Klimawandels über die Bauleit- und Landschaftsplanung und über Vorgaben für den Bau öffentlicher Gebäude hinsichtlich Wärme und Stromversorgung zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen. Die Bezirksregierung sieht hier keine Regelungskompetenz seitens der Regionalplanung.

3.3.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Zu den rechtlichen Aussagen des Zieles 2 des Sachlichen Teilplans Energie erklären alle Verfahrensbeteiligten bis auf die Naturschutzverbände ihr Einvernehmen. Die Naturschutzverbände fordern ein Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufzunehmen. Aufgrund der geplanten Vorgaben des Landes kann dieser Forderungen nicht gefolgt werden.

Der überwiegende Teil der Verfahrensbeteiligten erklärt Meinungsabgleich mit der Anwendung der Auswahlkriterien der Windenergiebereiche. Während der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV), der LEE und der Bundesverband für Windenergie (BWE) bei einigen Kriterien, wie z. B. bei den Überschwemmungsgebieten, den Bereichen für den Schutz der Natur oder den Waldbereichen die Forderung aufrecht erhalten, diese Bereiche nicht als Ausschlusskriterien anzuwenden, fordern insbesondere die Naturschutzverbände, die Auswahlkriterien u. a. in den Themenbereichen Artenschutz und Schutzgebiete deutlich auszuweiten und restriktiver anzuwenden. So sollen z. B. die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, besonders wertvolle Landschaftsschutzgebiete, ornithologisch sensible Bereiche (Rastplätze, Zugkorridore), unzerschnittene und lärmarme Räume als zusätzliche Ausschlusskriterien aufgenommen werden. Die Naturschutzverbände bleiben zudem bei ihrer grundsätzlichen Forderung, die Windenergiebereiche überwiegend in den dargestellten GIB oder an baulich vorbelasteten Standorten darzustellen. Häufig wird von der Öffentlichkeit, die sich gegen den Ausbau der Windenergienutzung stellt, ein Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage von der 10-fachen Gesamthöhe der Windkraftanlage gefordert. Das für die zeichnerischen Darstellungen der Windenergiebereiche zugrunde gelegte Kriterienkonzept ist in Abstimmung mit den Kommunen sowie den Unteren Landschaftsbehörden entwickelt worden und gewährleistet aus Sicht der Regionalplanungsbehörde einen sachgerechten Ausgleich der fachlichen Belange. Die Herleitung des Kriterienkonzeptes wird in der Anlage zu Kapitel 1.2 im Sachlichen Teilplan Energie ausführlich erläutert.

Einige Verfahrensbeteiligte haben Schwierigkeiten, zwischen dem Kriterienkonzept für die Auswahl der Windenergiebereiche und den Gebietskategorien der Ziele 3 und 4 in ihrer rechtlichen Bedeutung zu differenzieren. Die Auswahlkriterien dienen lediglich der Ermittlung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie. Sie stellen daher keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. Hingegen stellen die in den Zielen 3 und 4 genannten regionalplanerischen Gebietskategorien einen zu beachtenden Rahmen für die nachfolgende Bauleitplanung und die Genehmigungsverfahren dar.

In den Erörterungsterminen wurde die Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Belangen der Flugsicherheit intensiv diskutiert. Neben einer überwiegenden Zustimmung der Vorgehensweise bei den Beteiligten sind der BWE, der LEE und der WLV nicht damit einverstanden, dass innerhalb der Sicherheitszonen der Flugsicherungsanlagen liegende neue Windenergiebereiche aus Gründen der Konfliktarmut gestrichen wurden. Diesen grundsätzlichen Bedenken haben sich einige Kommunen (Lengerich und Telgte) aus teilweise verfahrensstrategischen Gründen angeschlossen. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hält im Rahmen der erneuten Offenlage Ihre Bedenken gegen die Darstellung von bereits bestehenden Windparks als Windenergiebereiche aufrecht. Da im Falle eines zukünftigen Ersatzes dieser Windenergieanlagen die Belange der Flugsicherheit im Genehmigungsverfahren erneut überprüft werden müssen, sollten diesen Bedenken nicht gefolgt werden.

Zu der regionalplanerischen Vorgehensweise, die aus Flugsicherungsbelangen gestrichenen neuen Windenergiebereiche erneut weiter im Sachlichen Teilplan Energie darzustellen, wenn im Rahmen der Erneuten Auslegung bis zum 17.07.2015 eine eindeutig positive Stellungnahme der BAF und DFS die Unbedenklichkeit aus Gründen der Flugsicherung bestätigen, halten die Naturschutzverbände sowie die Stadt Sendenhorst ihre grundlegenden Bedenken aufrecht und erklären insbesondere zur Herausnahme der von ihnen kritisierten Windenergiebereiche nur Meinungsausgleich unter Vorbehalt. Im Laufe des weiteren Erarbeitungsverfahrens trat jedoch kein Fall ein, in dem die von der Regionalplanungsbehörde angekündigte Vorgehensweise hätte angewendet werden müssen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 wurde angeregt, Belange wie z. B. Infraschall, Immissionsschutz (10-facher Gesamthöhenabstand von Wohnhäusern) und Berücksichtigung des Wertverlustes von Gebäuden in der Nähe zu Windparks als Ausschlusskriterien in den Auswahlprozess einzustellen. Da es sich hier um Belange handelt, für deren Anwendung es keine rechtliche Grundlage gibt bzw. die erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, wurde diesen Anregungen nicht Rechnung getragen.

Zum Umfang der Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Energie von nunmehr 8.260 ha bestehen nach wie vor Bedenken bei den Naturschutzverbänden und vielen Einwendern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie fordern nicht über die im Grundsatz 10.2-3 (vormals 2. Teil des Ziels 10.2-2) LEP NRW (E) gesetzte Mindestgröße hinauszugehen. Mit Verweis auf das Vorgehen bei der Auswahl der Windenergiebereiche und auf das Beibehalten dieser grundsätzlichen Leitlinien (Darstellung von möglichst konfliktfreien Bereichen als WEB und Förderung der Nutzung der Windenergie) kann dieser Forderung nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Regelungen der Ziele 3, 4 und 5 konnte bis auf vereinzelte Bedenken mit fast allen Verfahrensbeteiligten Meinungsausgleich erzielt werden. Die Naturschutzverbände halten an ihrer Forderung fest, Waldbereiche unter Ziel 4 als Tabubereiche für Windenergieanlagen festzulegen. Da die derzeitigen und zukünftigen Regelungen des LEP NRW es jedoch nicht rechtfertigen, Waldbereiche als Tabube-

reiche festzusetzen, sollten diese in Ziel 3 als Gebietskategorie verbleiben. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche ist somit nur unter Einhaltung der Vorgaben des LEP NRW zulässig.

Der Kreis Steinfurt und der WLV halten ihre Bedenken gegen die Herabstufung der Abwägung der Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaft aus Ziel 3.2 zu einem Grundsatz 0b aufrecht. Da die ursprünglich Zielaussage aber aus der Natur der Sache nicht zu erreichen ist, da Windenergieanlagen immer das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft beeinflussen, ist eine Zielformulierung rechtlich nicht vertretbar.

Es verbleiben somit vereinzelte Bedenken gegen die Festlegung der Tabubereiche in Ziel 4. So wenden sich die Gemeinde Reken, der WLV, der LEE und der BWE gegen die Einstufung der Bereiche für den Schutz der Natur als Tabubereiche für die Windenergienutzung. Ein widerstreitendes Meinungsbild ergibt sich auch bei der Öffnung der an sich als Tabubereich eingestuften GIB für betriebsgebundene Einzelanlagen. Während der überwiegende Teil der Verfahrensbeteiligten diesem Vorgehen zustimmt, beharren der LEE, der BWE und die Naturschutzverbände auf ihrer Forderung, die GIB generell für die Windenergienutzung freizugeben. Es besteht außerdem die Forderung der Naturschutzverbände und einiger anderer Verfahrensbeteiligter, in Ziel 4 auch fachgesetzliche Schutzgebiete (z. B. Wasserschutzzonen oder lärmarme Räume) als Tabubereiche aufzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Argumentation und somit der Festlegungen des Ziels 4.

Ähnlich ist die Situation bei Ziel 5 und Grundsatz 1: Während der LEE und der BWE weiterhin die Position vertreten, die Regelungen bezüglich des Schutzes der Südkämme der Baumberge und des Teutoburger Waldes ausschließlich in die Zuständigkeit der Kommunen zu legen und das Ziel 5 zu streichen, fordern die Naturschutzverbände weiterhin die Aussagen des Grundsatz 1 in ein Ziel dahingehend umzuwandeln, wonach vor Inanspruchnahme der noch nicht mit Windparks besetzten Windenergiebereiche erst die bestehenden Windparks repowert werden müssen. Hierzu soll auf der Ebene der Regionalplanung das Repowering-Potenzial des Münsterlandes ermittelt werden. Alle übrigen Verfahrensbeteiligten haben zu beiden Punkten Meinungsabgleich zu den bestehenden Regelungen erklärt. Auch hier sollte aus planerischen und rechtlichen Gründen bei den bisherigen Festlegungen geblieben werden.

Was die einzelnen Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens bezüglich der Windenergiebereiche betrifft, wird auf die detaillierten Ausführungen der Anlage 5 verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass zu vielen Windenergiebereichen Meinungsabgleich erzielt werden konnte. Mit den Naturschutzverbänden konnte in der Regel dann kein Meinungsabgleich erzielt werden, wenn unterschiedliche Auffassungen bezüglich des Artenschutzes bestanden. Dies geht auf die grundsätzliche Forderung der Naturschutzverbände zurück, dem Artenschutz ein deutlich höheres Gewicht bei der Abwägung einzuräumen bzw. bereits auf der Ebene der Regional-

planung detaillierte Kartierungen durchzuführen oder artenschutzrechtliche Gutachten einzuholen. Dies betrifft auch die übrigen von den Naturschutzverbänden angesprochenen Belange des Landschaftsschutzes oder des Landschaftsbildes. Aus Sicht der Bezirksregierung sollte diesen Forderungen nicht Folge geleistet werden, da die Einbeziehung des Artenschutzes und der anderen Belange in der Konzeption des Sachlichen Teilplans Energie bereits einen sehr breiten Raum einnehmen und mit den Landschaftsbehörden abgestimmt ist. Detaillierte Prüfungen finden auf den nachfolgenden Verfahrensebenen statt.

Die kommunalen Vertreter erklären in Einzelfällen dann keinen Meinungsausgleich zur Darstellung einzelner Windenergiebereiche, wenn ihrer eigenen kommunalen Forderung auf Darstellung bzw. Nichtdarstellung eines Windenergiebereichs bzw. seiner Teile aus Gründen der Darstellungskonzeption des Sachlichen Teilplans Energie nicht gefolgt werden kann. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang oft Belange des Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion vorgebracht worden. In den Fällen, in denen dem Wunsch der Kommunen oder privater Einwander auf zusätzliche Darstellungen von Windenergiebereichen nicht gefolgt werden konnte, kann auf die rechtliche Wirkung der Windenergiebereiche ohne Ausschlusswirkung verwiesen werden. Es steht den Kommunen frei, unter Beachtung der übrigen Ziele der Landesplanung zusätzlich Windenergiekonzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen.

Einige Kommunen haben angeregt, dass ihre bestehenden FNP-Konzentrationszonen in vollem Umfang als Windenergiebereiche dargestellt werden – unabhängig, ob bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden sind oder eine Eignung der Flächen besteht. Dies würde entweder zu einer Vergrößerung (Ahlen, Everswinkel, Telgte) oder zu einer Verkleinerung der Windenergiebereiche führen. Auch dies ist nicht vereinbar mit der Konzeption des sachlichen Teilplans, in der lediglich bestehende Konzentrationszonen oder Teile davon als Windenergiebereiche dargestellt werden, wenn die Flächen dem angewendeten Kriterienkonzept entsprechen oder es sich um bestehende Windparks (d. h. mindestens zwei Windenergieanlagen in räumlicher Nähe) handelt. Außerdem könnte die gewünschte andere Vorgehensweise zu Problemen bei der Umsetzung von nicht geeigneten Windenergiebereichen im nachfolgenden Flächennutzungsplanverfahren führen.

In zwei Fällen lehnen Kommunen (Warendorf, Sassenberg) neue Windenergiebereiche als regionalplanerische Zielvorgaben des Sachlichen Teilplans Energie für ihre Flächennutzungsplanung ab, bevor nicht ihre eigenen kommunalen Planungen weiter fortgeschritten sind bzw. weil sie einem Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich eine Absage erteilen. Da eine Verzögerung des Verlängerung des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der planungsrechtlichen Situation einzelner Kommunen nicht vertretbar ist, sollte diesen Bedenken nicht gefolgt werden, zumal alle Kommunen des Münsterlandes durch die vielen Gespräche über Jahre hinweg auch über die einzelnen Erarbeitungsschritte bis zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie ausreichend informiert waren.

Auf den besonderen Einzelfall des Windenergiebereiches Ahaus 4 südlich von Ahaus-Alstätte wird an dieser Stelle hingewiesen, da es im Plangebiet keine ähnlich gelagerte Situation bei den anderen Windenergiebereichen gibt. Die Stadt Ahaus, die Naturschutzverbände, der Kreis Borken und zahlreiche private Einwender (u. a. Bürgerinitiative) haben umfängliche Bedenken – insbesondere zum Artenschutz – gegen die Darstellung dieses Windenergiebereiches vorgetragen. Trotz seiner fachlichen Bedenken sieht der Kreis Borken nur ein mittleres Risiko bei der Umsetzung des Bereiches aus Gründen des Artenschutzes. Im Rahmen der Grundkonzeption des Sachlichen Teilplans Energie ist die Streichung von Windenergiebereichen mit nur mittlerem Risiko aus Gründen des Artenschutzes nicht vorgesehen.

Mit Blick auf ihr grundsätzliches Vorgehen bei der Umsetzung des Darstellungskonzepts des Regionalplan-Entwurfs ist die Regionalplanungsbehörde im Erarbeitungsverfahren gehalten, bei einer Darstellung des Windenergiebereichs Ahaus 4 zu bleiben.

3.3.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse

Wesentliche Ergebnisse in diesem Sachgebiet sind vor allem zu den Zielen 7, 8 und Grundsatz 2 herauszustellen. So bestehen seitens einiger Wasser- und der Naturschutzverbände Bedenken hinsichtlich der Aufnahme von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz in Ziel 7. Aus ihrer Sicht hätten diese Gebietskategorien in Ziel 8 eingestellt und die Errichtung von Biogasanlagen in diesen Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen. Dies ist jedoch mit den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht vereinbar.

Die Naturschutzverbände fordern zusätzliche Gebietskategorien, in denen Biogasanlagen nicht zulässig sein sollen. Außerdem solle die landesplanerische Steuerung auf nach § 35 Abs. Nr. 4 BauGB privilegierte Biogasanlagen erweitert werden. Aus rechtlichen Gründen kann diesen Anregungen nicht gefolgt werden.

Die bisherigen Grundsätze 2.1 und 2.2 zur Steuerung des Energiepflanzenanbaus und zum Einsatz von biogenen Reststoffen sind gestrichen worden. Einige Verfahrensbeteiligte haben auf eine fehlende rechtliche Grundlage hingewiesen und eine Streichung dieser Festlegungen angeregt. Diesen Anregungen ist die Bezirksregierung gefolgt. Insbesondere die Naturschutzverbände, aber auch die Stadt Borken lehnen dies ab und fordern eine restriktivere Regelung des Energiepflanzenanbaus über ein textliches Ziel.

3.3.4 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Die textlichen Regelungen des Sachlichen Teilplans Energie zur Solarenergie haben überwiegend die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten gefunden. Die IHK (Errichtung von Freiflächensolaranlagen in GIB) und der WLV (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen) halten Ihre Beden-

ken gegen die Regelung des Ziels 9 aufrecht. Diesen Bedenken kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

3.3.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

In diesem Kapitel ist insbesondere auf die Erörterungsergebnisse zu Ziel 11a – Energie Innovationspark Hörstel hinzuweisen. Die zeichnerische Abgrenzung und Zielformulierung zum Energiepark auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurden mit großer Zustimmung der Beteiligten verändert und an der zurzeit stattfindenden 2. Änderung des Regionalplans Münsterland räumlich angepasst. Lediglich die Naturschutzverbände lehnen insbesondere aus Gründen des Artenschutzes und eines fehlenden Gesamtkonzeptes zur Nachfolgenutzung der ehemaligen Militärbrache die regionalplanerische Umsetzung im Rahmen zweier getrennter regionalplanerischer Verfahren ab. Sie kritisieren, dass dadurch die kumulativen Auswirkungen der Planungen in dem Raum nicht umfassend betrachtet würden. Im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt jedoch eine Gesamtbetrachtung der Flächen des ehem. Flugplatzes, so werden im Zuge der 2. Änderung u.a. großflächig BSN und BSLE im nördlichen Bereich des ehem. Flugplatzgeländes ausgewiesen. Die Belange des Artenschutzes müssen in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren konkret geprüft werden.

3.4 Kraftwerksstandorte

Zu diesem Thema konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsabgleich erzielt werden.

3.5 Leitungsbänder

Zu diesem Thema konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsabgleich erzielt werden.

3.6 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Auch die geänderte Formulierung des Ziels 12 findet ein hohes Maß an Zustimmung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW begrüßte im Erörterungstermin die vorgenommenen Änderungen, regte aber an, in der Zielformulierung des Ziels 12 in RdNr. 195a auf den generellen Ausschluss von Gasgewinnungsmethoden zu verzichten, bei denen es zum Einsatz von Stoffen kommt, die die künstliche Wegsamkeit des Gases bewirken. Konkret sollte aus ihrer Sicht RdNr. 195a im ersten Halbsatz ("Da Beeinträchtigungen ... zu besorgen sind") das Wort "Da" durch "Soweit" ersetzt werden. Dieser Anregung schlossen sich die IHK Nord

Westfalen und der Geologische Dienst NRW an und erklärten keinen Meinungsaustrich. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden, da sonst die beabsichtigte Steuerungswirkung des Zieles 12 deutlich abgeschwächt würde. Die ablehnende Haltung der Regionalplanungsbehörde zu dieser Formulierungsänderung in der Erörterung fand im Übrigen die Zustimmung anderer Verfahrensbeteiligter.

3.7 Umweltprüfung

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen zum Umweltbericht stammt vom Landesbüro der Naturschutzverbände und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Diese kritisieren insbesondere die im Umweltbericht durchgeführte Differenzierung der Gewichtung einzelner Prüfkriterien. Die Naturschutzverbände fordern insbesondere, die Belange des Artenschutzes auch bereits auf der Ebene der Regionalplanung wesentlich intensiver zu untersuchen und deutlich restriktiver zu handhaben. Weiterhin wird gefordert, auch bereits bestehende Windparks einer vertieften Einzelfallprüfung zu unterziehen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fordert eine höhere Gewichtung der Belange der Kulturlandschaft und der Bau- und Bodendenkmäler im Rahmen der Abwägung.

Hingegen fordern der WLVL, der LEE und der BWE, deutlich weniger Schutzgutkriterien in der vertiefenden Prüfung zu betrachten.

In ähnlicher Form hat auch die Öffentlichkeit zum Umweltbericht Stellung genommen. Auf der einen Seite kritisieren die Gegner des Ausbaus der Windenergienutzung insbesondere die im Umweltbericht durchgeführte Differenzierung der Gewichtung der einzelnen Prüfkriterien und fordern eine wesentlich intensivere Untersuchung der Umweltschutzgüter, wie z. B. Artenschutz und Landschaftsbild. Zusätzlich wird eine höhere Gewichtung des Schutzgutes Mensch eingefordert. Insbesondere Belange, wie Immissionsschutz, Infraschall und Wertverlust von Immobilien sollten berücksichtigt werden. Andererseits erheben die Befürworter des Ausbaus der Windenergienutzung die Forderung, deutlich weniger Schutzgutkriterien in der vertiefenden Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Schutzgutkriterien werden die rechtlichen Vorgaben des § 9 ROG und § 14a ff. UVPG umgesetzt; daher kann einer Reduzierung bzw. Erweiterung der zu prüfenden Schutzgutkriterien nicht gefolgt werden.

4. Aufstellung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat, den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie wie vorgelegt aufzustellen und schlägt dem Regionalrat vor, ihrer Position zu den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken entsprechend der aufgezeigten Erörterungs- und Abwägungsergebnisse in den Synopsen der Anlagen 6 bis 8 zu folgen.

Erläuterungen zu den grundlegenden Beschlusspunkten:

- Der erste Beschlusspunkt regelt den Umgang mit den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken. Für den Fall, dass der Position der Regionalplanungsbehörde zu diesen Anregungen und Bedenken nicht vollumfänglich gefolgt werden kann, werden in der Sitzung separate Beschlussvorschläge gefasst und im Protokoll festgehalten. Danach kann über die übrigen nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken entsprechend des ersten Beschlusspunkts abschließend entschieden werden.
- Nach der Abwägung der nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken erfolgt mit dem zweiten Beschlusspunkt die eigentliche Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie. Zugleich werden mit dem Aufstellungsbeschluss die für das Sachgebiet Energie noch geltenden Vorgaben des alten Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland durch den aufgestellten Sachlichen Teilplan Energie ersetzt. Dies sind zum einen im Teil 1 die Kapitel 4.3 – "Energiewirtschaft", 4.4 – "Leitungsbänder" und 4.5 – "Telekommunikation" des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland sowie der Teil 3 – Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft".

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hat der vorliegende Sachliche Teilplan Energie die Ziele des geltenden Landesentwicklungsplans (LEP) NRW 1995 beachtet. Mit Blick auf die überarbeiteten Ziele des zurzeit in Aufstellung befindlichen LEP NRW (E), die "Sonstige Erfordernisse der Raumordnung" nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG darstellen und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, wurden einige wenige Ziele des Sachlichen Teilplans nicht an die Ziele in Aufstellung des LEP NRW (E) angepasst. Dazu enthält die Anlage "Umgang mit den Zielen in Aufstellung des überarbeiteten LEP-Entwurfs 2015" der textlichen Plandarstellungen eine ausführliche regionalplanerische Abwägung. Mit dem zweiten Beschlusspunkt zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie folgt der Regionalrat zugleich dieser Einschätzung und macht deutlich, dass es bei Rechtskraft der überarbeiteten LEP-Ziele in Aufstellung ggf. einer Anpassung des Sachlichen Teilplans Energie an diese Ziele bedarf.

Hinweis: Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum LEP NRW (E) kann der Regionalrat seine Position zu einzelnen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie, die vom LEP NRW (E) abweichen, erneut erläutern und somit auf eine Änderung des LEP NRW (E) hinwirken. Dies betrifft z.B. die Festlegungen zu Biogasanlagen in Ziel 7.5 des Sachlichen Teilplans Energie.

- Schließlich wird mit dem dritten und letzten Beschlusspunkt die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den aufgestellten Sachlichen Teilplan Energie der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und dazu die noch erforderlichen Arbeiten an

den Darstellungen des Plans entsprechend der gefassten Beschlüsse sowie hinsichtlich des Layouts vorzunehmen.

5. Ausblick auf das weitere Verfahren

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilplans Energie sind die inhaltlichen Arbeiten am Plan endgültig abgeschlossen. Der aufgestellte Plan ist der Staatskanzlei NRW als zuständiger Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Dazu hat die Regionalplanungsbehörde den Regionalplan der Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorzulegen, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt wurde oder welche abweichenden Meinungen von den Verfahrensbeteiligten und aus der Mitte des Regionalrats vorgebracht wurden. Darüber hinaus hat sie darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Landesplanungsbehörde ihrerseits führt eine Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien nach § 19 Abs. 6 LPIG durch. Die Bekanntmachung des aufgestellten Sachlichen Teilplans Energie im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde im Zusammenwirken mit den zuständigen Landesministerien innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keine Einwendungen erhebt. Es ist möglich, Teile von Regionalplänen vorweg bekannt zu machen oder von der Bekanntmachung auszuschließen.

Mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird der Sachliche Teilplan Energie nach § 14 LPIG wirksam. Danach ist er bei der Landes- und Regionalplanungsbehörde, den Kreisen sowie der kreisfreien und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, zur Einsicht niederzulegen.

Die im Sachlichen Teilplan Energie enthaltenen textlichen und zeichnerischen Darstellungen werden mit der Bekanntmachung Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Diese sind entsprechend der Vorgaben des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

6. Anlagen

Diese Sitzungsvorlage enthält neun Anlagen mit den für die Aufstellung erforderlichen Detailinformationen:

- Anlage 1: Aufzustellender Regionalplan mit den textlichen und zeichnerischen Darstellungen
(Hinweis: In den textlichen Darstellungen sind zurzeit noch die Veränderungen gegenüber dem Ausgangsentwurf vom 30.06.2014 dargestellt, um mit Blick auf die bisher vorgelegten Unterlagen die Vergleichbarkeit sicherzustellen. Diese Änderungspassagen sind für das Anzeige- und Bekanntmachungsexemplar nach dem Aufstellungsbeschluss zu entfernen und der Text in das endgültige Regionalplan-Layout zu überführen.)
- Anlage 2: Umweltbericht
(Hinweis: Der Umweltbericht enthält zurzeit ebenfalls die Veränderungen gegenüber dem Ausgangsentwurf vom 30.06.2014. Auch diese Änderungspassagen werden für das Anzeigeverfahren nach dem Aufstellungsbeschluss entfernt.)
- Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie
- Anlage 4: Liste der im Erarbeitungsverfahren beteiligten Stellen (Verfahrensbeteiligte)
- Anlage 5: Übersicht über die Ergebnisse der Auswertung der im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie der dazu durchgeführten Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten
(Hinweis: Die nach Themenkomplexen analog des Ablaufs der Erörterungen geordnete Anlage ist eine der zentralen Unterlagen für die Auseinandersetzung mit den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken sowie mit den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei denen die Regionalplanungsbehörde den Einwendern nicht gefolgt ist.)
- Anlage 6: Synopse der Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten zum Sachlichen Teilplan Energie aus der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 (Stand: 04.08.2015)
- Anlage 7: Synopse der Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan Energie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 (Stand: 04.08.2015)
- Anlage 8: Ergebnis der Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs (Stand: 05.08.2015)
- Anlage 9: Künftige Benennung der im aufzustellenden Regionalplan verbliebenen Windenergiebereiche (Stand: 05.08.2015)